

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat **Haftpflicht**
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

Tierhalterhaftpflichtversicherung

- Allgemeines
- Was ist versichert
- Was ist nicht versichert
- Worauf ist zu achten vor Abschluß einer privaten Haftpflichtversicherung
- Laufzeiten und Kündigungsfristen

Hinweis:

Das Auswahlkriterium für die richtige Tierhalterhaftpflichtversicherung sollte nicht allein die Beitragshöhe sein. **Wichtig** für die richtige Entscheidung sind auch die Bedingungen der einzelnen Gesellschaften im Bezug auf den Leistungsumfang der Ein- und Ausschlüsse.

Allgemeines

Nach § 823 (Satz 1 BGB) sind Sie und Ihre Familienangehörigen verpflichtet für Schäden, die Sie anderen zufügen, Schadenersatz zu leisten. Sie haften mit Ihrem gegenwärtigen und zukünftigem kompletten Vermögen, Haus- und Grundbesitz, Lohn und Einkommen in unbegrenzter Höhe bis zu einer Dauer von 30 Jahren. Gleiches gilt auch für Besitzer von Tieren. Dabei kommt es nicht auf das Verschulden des Tierhalters an.

In der Regel deckt die private Haftpflichtversicherung nur Schäden durch zahme Kleintiere ab, beispielsweise Katzen, Meerschweinchen oder Ziervögel. Wer sich dagegen Hunde, Ponys oder Pferde hält, braucht eine Tierhalterhaftpflicht. Gleiches gilt auch für exotische Haustiere wie Schlangen, Reptilien, Giftspinnen und Wildtiere wie z.B. Raubkatzen oder Falken.

Die Schäden durch Ihr Tier deckt eine Tierhalterhaftpflichtversicherung bis zu der vereinbarten Versicherungssumme ab. Darüber hinausgehende Schadenssummen müssen Sie trotz Bestehen einer Tierhalterhaftpflichtversicherung selbst zahlen.

Daher ist es empfehlenswert möglichst hohe Versicherungssummen abzuschließen. Die Versicherungssummen sind je nach Versicherungsgesellschaft unterschiedlich und reichen bis zu einer Höhe von teilweise 10 Millionen Euro und Höher. Die Prämien Differenz zwischen den einzelnen Versicherungssummen ist meistens gering. Dieses spiegelt die Tatsache wieder, dass es nur wenige Schadenfälle gibt, bei denen sehr hohe Ersatzansprüche gezahlt werden müssen.

Formeller ausgedrückt: Unter Haftpflicht versteht man die sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, einen Schaden zu ersetzen, den man einem anderen zugefügt hat. Die jeweiligen Tatbestände, die eine Schadenersatzpflicht auslösen, sind u.a. im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) festgelegt.

Was ist versichert (AHB)

Die Tierhalterhaftpflichtversicherung wehrt unberechtigte Schadensersatzansprüche (auch vor Gericht) ab und stellt den Tierhalter bei berechtigten gesetzlichen Schadensersatzansprüchen, die gegen den Tierhalter erhoben werden, im Rahmen der Deckungssummen und Bedingungen frei. Insoweit gewährt die Tierhalterhaftpflichtversicherung auch Rechtsschutz.

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat **Haftpflicht**
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

- **Personenschäden**

Bei Personenschäden (Gesundheitsschäden, Verletzung und Tod) werden die Gesundheitskosten, die eventuell daraus resultierende Rehabilitation und eventuell lebenslange Renten an die geschädigte Person gezahlt.

- **Sachschäden**

Bei Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung) wird die Reparatur (sofern möglich) oder der Ersatz der beschädigten Sache übernommen. Bei Neuanschaffungen muß sich der Geschädigte damit begnügen, nur den Zeitwert ersetzt zu bekommen. Durch den Gebrauch einer Sache hat vor dem Schadenfall eine Abnutzung stattgefunden. Der Wert der Sache sinkt dadurch. Nur dieser als Zeitwert bezeichnete Wert erhält der Geschädigte ersetzt. Prinzip: Keine Besserstellung als vor dem Schadenfall.

- **Vermögensschäden**

Bei Vermögensschäden wird nach so genannten „echten“ und „unechten“ Vermögensschäden unterschieden. Die echten Vermögensschäden sind nur durch besondere Vereinbarung versichert, während die unechten immer innerhalb der Sachschadendeckung mitversichert sind. Ein echter Vermögensschaden liegt vor, wenn er weder durch einen Personenschaden noch einen Sachschaden entstanden ist. Z.B. der Versicherungsnehmer parkt vor der Garageneinfahrt des Nachbarn. Der als Anwalt tätige Nachbar versäumt dadurch einen Gerichtstermin und dadurch entstehen dem Anwalt Kosten (z.B. entgangener Gewinn). Bei Vermögensschäden übernehmen die Versicherungsgesellschaften Ersatzansprüche in Höhe des entstandenen, nachweisbaren Schadens.

Was ist nicht versichert (AHB)

In den allgemeinen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung sind die nicht mitversicherten Risiken aufgeführt, die über den Grundsatz hinaus gehen bzw. versicherungspflichtig sind

Diese Ausschlüsse sind von Gesellschaft zu Gesellschaft sehr verschieden und vor Abschluß einer Haftpflichtversicherung auf jeden Fall zu prüfen. Einige Versicherer zahlen jedoch auch für Schäden, die normalerweise nicht versichert sind und das sogar ohne Aufpreis.

Generell nicht versicherte Ansprüche sind Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt und die aus betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten entstanden sind.

Worauf ist zu achten vor Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung

Vor Vertragsabschluß sollte geprüft werden ob und in welchem Umfang nachfolgende Punkte eingeschlossen / versichert / mit versichert sind (nach Bedarf und Situation des Tierhalters):

- **Anleinklausel / Maulkorbzwang**

Sofern in dem jeweiligen Bundesland kein genereller Maulkorb- oder Leinenzwang besteht, gibt es keine Einschränkungen vom Versicherer für in Parks oder andere Gebiete, wo durch Schilder vorgeschrieben wird, die Hunde an der Leine zu führen. Der Versicherer kann jedoch bei Nichtbefolgen den Versicherungsschutz untersagen

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
 Kranken • Leben / Renten
 Hausrat **Haftpflicht**
 Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

- **Auslandsschäden EU (Monate)**

Die gesetzliche Haftpflicht in der Tierhalterhaftpflichtversicherung bietet in einigen Bereichen einen Versicherungsschutz z. B. für Urlaubsreisen oder auch für die Anmietung von Ferienhäusern oder -wohnungen im Ausland. Die Auslandsdeckung innerhalb Europa ist bei den meisten Versicherern jedoch zeitlich begrenzt, nämlich auf einen vorübergehenden Aufenthalt von in der Regel einem Jahr. Einige Versicherer bieten jedoch eine längere Deckung für den Auslandsaufenthalt an (z.B. 2, 3 oder 5 Jahre). Vereinzelt bieten Versicherer den Einschluß von Auslandsaufenthalten auch in unbegrenzter Dauer an.

- **Auslandsschäden weltweit (Monate)**

Die gesetzliche Haftpflicht in der Tierhalterhaftpflichtversicherung bietet in einigen Bereichen einen Versicherungsschutz z. B. für Urlaubsreisen oder auch für die Anmietung von Ferienhäusern oder -wohnungen im Ausland. Die Auslandsdeckung außerhalb Europas (weltweit) ist bei den meisten Versicherern jedoch zeitlich begrenzt, nämlich auf einen vorübergehenden Aufenthalt von in der Regel einem Jahr. Einige Versicherer bieten jedoch eine längere Deckung für den Auslandsaufenthalt an (z.B. 2, 3 oder 5 Jahre). Vereinzelt bieten Versicherer den Einschluß von Auslandsaufenthalten auch in unbegrenzter Dauer an.

- **Flurschäden**

Flurschäden sind Schäden an Weiden, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Anlagen, Forst und Gehölz die durch die versicherten Tiere verursacht wurden. Laut den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen sind Haftpflichtansprüche wegen Flurschäden nicht versichert. Einige Gesellschaften erweitern den Versicherungsschutz um diesen Punkt.

- **Fremdreiterrisiko**

Personen oder Verwandte (nicht häusliche Gemeinschaft), die nicht regelmäßig mit dem Pferd umgehen bzw. dieses reiten und keinerlei Gegenleistung in jedweder Form erbringen, sind Fremdreiter. Laut den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen ist das „Fremdreiterrisiko“ nicht versichert. Einige Gesellschaften erweitern den Versicherungsschutz um diesen Punkt.

- **Haftpflichtansprüche des Hüters (Dritter)**

In der Tierhalterhaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Hunde und / oder Pferde versichert. Wenn das versicherte Tier kurzzeitig einer anderen Person zur Obhut / Pflege kurzzeitig übergeben wird (z.B. während des Urlaubs), sind Schäden bei Hütung durch Dritte, die der Tierhüter selbst durch das Tier erleidet nicht versichert. Einige Gesellschaften erweitern den Versicherungsschutz um diesen Punkt.

- **Hundeschule mit Nachweis**

Je nach Versicherer werden verschiedene Rabatte gewährt. So geben z.B. einige Versicherer einen Rabatt, wenn der zu versichernde Hund mit Nachweis eine Hundeschule besucht hat.

- **Hundeverein oder Hundclub**

Je nach Versicherer werden verschiedene Rabatte gewährt. So geben z.B. einige Versicherer einen Rabatt, wenn der Versicherungsnehmer Mitglied in einem Hundeverein oder Hundclub ist.

- **Hütung durch Dritte**

In der Tierhalterhaftpflichtversicherung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Hunde und / oder Pferde versichert. Es besteht kein Versiche-

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
 Kranken • Leben / Renten
 Hausrat **Haftpflicht**
 Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

versicherungsschutz weiter, wenn der Versicherungsnehmer das Tier einer anderen Person zur Obhut / Pflege kurzzeitig. Einige Gesellschaften erweitern den Versicherungsschutz um diesen Punkt.

- **Jungtiere**

Hundewelpen, Fohlen (Jungtiere) sind in der Tierhalterhaftpflichtversicherung in der Regel nicht automatisch mitversichert (Beachte Vorsorgeversicherung). Je nach Versicherer und Tarif sind jedoch die Jungtiere für einen begrenzten Zeitraum unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. dass die Welpen bzw. Fohlen beim Muttertier bleiben) über den bestehenden Vertrag mitversichert.

- **Kampfhunde / gefährliche Hunde**

Bei den meisten Versicherern sind gefährliche Hunde bzw. Kampfhunde nicht versicherbar. Einige Versicherer geben gegen Beitragszuschlag aber auch diesen Hundehaltern Versicherungsschutz.

- **Mietsachschiäden bewegliche Sachen**

Mietsachschiäden werden nach Schiäden an unbeweglichen und beweglichen Sachen unterschieden. Mietsachschiäden sind Schiäden an gemieteten Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Mietsachschiäden an beweglichen Sachen werden nur von wenigen Versicherern angeboten. Auch die Versicherungssumme ist gegenüber der an unbeweglichen Sachen bedeutend geringer. Schiäden an beweglichen gemieteten Sachen (Wohnungseinrichtung, lose verlegte Teppiche) sind nach den AHB nicht mitversichert. Einige Versicherer bieten jedoch Tarife an, in denen auch bewegliche gemietete Sachen bis zu einer bestimmten Versicherungssumme eingeschlossen sind. Ausgeschlossen sind Schiäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten. Ausgeschlossen sind ebenfalls Glasschiäden, gegen die man sich besonders (Glasversicherung) versichern kann.

- **Mietsachschiäden unbewegliche Sachen**

Mietsachschiäden werden nach Schiäden an unbeweglichen und beweglichen Sachen unterschieden. Mietsachschiäden sind Schiäden an gemieteten Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Mietsachschiäden an unbeweglichen Sachen werden von fast allen Versicherern, allerdings in unterschiedlicher Höhe der Versicherungssumme angeboten. Die Haftung bezieht sich nur auf Räume und fest mit dem Gebäude verbundene Sachen (Wände, Decken, Badewannen, Fliesen, Türen, fest verklebte Auslegware etc.). Ausgeschlossen sind Schiäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie Elektro- und Gasgeräten. Ausgeschlossen sind ebenfalls Glasschiäden, gegen die man sich besonders (Glasversicherung) versichern kann.

- **Pferderennen**

Laut den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Pferderennen nicht versichert. Einige Gesellschaften erweitern den Versicherungsschutz um diesen Punkt.

- **Private Kutschfahrten**

Private Kutschfahrten sind aus der Verwendung der eigenen Reittiere als Zugtiere bei privaten Fahrten mit der eigenen Kutsche. Werden mehrere Tiere eingesetzt, muss für alle Zugtiere Versicherungsschutz bei dem Versicherer bestehen. Ausgeschlossen sind Schiäden an der Kutsche.

- **Reiterverein, Rabatte für Mitglieder**

Je nach Versicherer werden verschiedene Rabatte gewährt. So geben z.B. einige Versicherer einen Rabatt, wenn der Versicherungsnehmer Mitglied in einem Reiterverein ist.

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat **Haftpflicht**
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

- **Reitbeteiligungen**

Reitbeteiligungen sind Personen, die einen regelmäßigen Umgang mit dem versicherten Pferd haben (z.B. Reiten, Pflegen). Dafür werden diese Personen mit einer Gegenleistung honoriert, entweder in Form von Geld und/oder durch Reiten. Ist die gesetzliche Haftpflicht von Reitbeteiligten in der Pferdehalter-Haftpflichtversicherung mitversichert?

- **Reitturniere**

Laut den Allgemeinen Haftpflichtbedingungen sind Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Reitturnieren nicht versichert. Einige Gesellschaften erweitern den Versicherungsschutz um diesen Punkt.

- **Schulterhöhe / Stockmaß des größten Tieres (cm)**

Die Prämien in der privaten Tierhalterversicherung werden teilweise je nach Versicherer anhand der Größe (Schulterhöhe bei Hunden / Stockmass bei Pferden etc.) des zu versichernden Tieres errechnet.

- **Selbstbeteiligung**

Durch die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung, läßt sich die Versicherungsprämie reduzieren. Der Versicherungsnehmer trägt dann von jedem Schaden diese vereinbarte Selbstbeteiligung bzw. bis zur vereinbarten Selbstbeteiligung besteht "kein Versicherungsschutz".

- **Tierhaftpflichtversicherung einzeln versicherbar?**

Je nach Versicherer wird die Tierhalterhaftpflichtversicherung nur im Zusammenhang mit einer privaten Haftpflichtversicherung angeboten oder wenn diese Tierhalterhaftpflichtversicherung bei dem jeweiligen Versicherer nicht besteht, bei einem gleichzeitigen Abschluß einer weiteren Sachversicherung.

- **Ungewollte Deckakte**

Ein ungewollter Deckakt ist ein „Sachschaden“. Einige Versicherer haben ihre Tarife erweitert, und geben auch in diesem Punkt Versicherungsschutz.

- **Vorsorgeversicherung**

Haftpflichtrisiken, die im Laufe eines Versicherungsjahres neu hinzukommen, sind in der Vorsorgeversicherung je nach Versicherer teilweise mit begrenzter Versicherungssumme (Standard: 250.000 EUR für Personenschäden und 75.000 EUR für Sachschäden) versichert. Kauft sich der Versicherungsnehmer z.B. einen Hund, sollte dafür eine Tierhalter-Haftpflicht als separater Vertrag abgeschlossen werden. Bei Erhalt der nächsten Beitragsrechnung zur Privathaftpflicht-Versicherung, in welcher der Versicherte auch zur Meldung neuer Risiken aufgefordert wird, ist der Hund automatisch versichert. Wird die Nachmeldung hinzugekommener Risiken versäumt, endet die Vorsorgeversicherung - rückwirkend ab Gefahrertritt (im Beispiel ab Anschaffung des Hundes) - einen Monat nach der Aufforderung zum Nachmelden.

Laufzeiten und Kündigungsfristen

Normalerweise hat die Haftpflichtversicherung eine Laufzeit von einem Jahr. Viele Versicherer bieten auch längere Laufzeiten an. Bei Abschluß eines Fünf-Jahresvertrages wird meistens ein Rabatt in Höhe von 10 Prozent auf die Jahresprämie gewährt.

Es besteht auch die Möglichkeit die Haftpflichtversicherung in Raten (monatlich, vierteljährlich und halbjährlich) zu zahlen. Dafür nehmen die Versicherer aber Aufschläge bis zu 10 Prozent.

Versicherungen

Kraftfahrzeug Rechtsschutz Unfall
Kranken • Leben / Renten
Hausrat **Haftpflicht**
Wohngebäude Berufsunfähigkeit Spezielle.....

Die Haftpflichtversicherung ist zum Ende des Versicherungsjahres mit drei Monaten Kündigungsfrist kündbar. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Kündigung nach jedem Versicherungsfall durch den Versicherungsnehmer und für den Versicherte.